

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2008

Nr. 2008/1880

KR.Nr. A 113/2008 (FD)

Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Revision Steuerverordnung Nr. 13 (27.08.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Bst a und b der Steuerverordnung Nr. 13 zum solothurnischen Staats- und Gemeindesteuergesetz mit einer Erhöhung der Fahrtkostenpauschale anzupassen:

für Motorräder:

(Hubraum über 50 ccm: 45 Rappen/km)

für Autos:

für die ersten 15'000 km 70 Rappen/km

ab 15'000 km generell 65 Rappen/km

Anstelle der pauschal berechneten Fahrtkosten können ab 15'000 km die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Die gewählte Abzugsart kann in jeder Steuerperiode frei gewählt werden.

Im Weiteren sollen die Fahrtkostenpauschalen zukünftig an einen Treibstoffindex gekoppelt werden.

2. Begründung

Die Teuerung in der Schweiz ist in den vergangenen Monaten auf den höchsten Stand seit 15 Jahren gestiegen. Die Inflationsrate steigt stetig und Preistreiber sind einmal mehr Erdölprodukte. Treibstoffe wie Diesel und Benzin sind stark gestiegen und ein Ende ist nicht in Sicht!

Auf den ersten Blick scheint der Staat durch die Mehrwertsteuer auf Diesel und Benzin der grosse Gewinner zu sein. Denn der durchschnittliche Bürger ist auf das Motorrad/Auto für Arbeit und Freizeit angewiesen und kann den Gebrauch je nach Anbindung an den öffentlichen Verkehr schwerlich einschränken. Gerade Personen in den Randregionen werden überdurchschnittlich von der Preishausse getroffen und der Staat garniert daran.

Sollte der Ölpreis im Jahresverlauf nochmals zulegen, geht weitere wichtige konjunkturelle Kaufkraft verloren. Die Preisentwicklung belastet insbesondere Geringverdiener sowie Familien mit Kindern. So ist der Einkommensanteil, den niedrigverdienende Vier-Personen-Haushalte für Benzin, Heizöl, Gas und Strom aufwenden, seit Jahresbeginn von gut 14 Prozent auf 18 Prozent gestiegen.

Der Regierungsrat täte gut daran, denjenigen, die für die tägliche Arbeit auf das Fahrzeug angewiesen sind, durch eine rasche Revision der Verordnung zum Steuergesetz die durch die Mehrwertsteuer vereinnahmten Gelder durch höhere Abzüge in der Steuerrechnung teilweise zurückzuerstatten und so den Konsum, die tragende Säule des Bruttoinlandwachstums, konstant zu halten.

Nicht zuletzt geht es bei den Berufsauslagen um Auslagenersatz. Entsprechend soll der Grundsatz der steuerlich abziehbaren Berufskosten, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und

in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen vom Einkommen abgezogen werden. Ansonsten sprechen wir von indirekten Steuereinnahmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Hauptanliegen des Auftrages haben wir bereits erfüllt. Denn mit Beschluss Nr. 2008/1705 vom 23. September 2008 haben wir eine Änderung der Steuerverordnung Nr. 13 vorgenommen und dabei die Km-Pauschale für berufliche Fahrtkosten um 5 Rappen/km auf maximal 70 Rappen/km erhöht. Diese Anpassung erfolgte in Anlehnung an den Beschluss des Eidg. Finanzdepartements vom 21. Juli 2008 und auf Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz. Denn eine einheitliche Lösung für die direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuern trägt zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei und liegt im Interesse der Steuerpflichtigen.

Die weitergehenden Begehren des Auftrags sind nicht sachgerecht, weshalb wir sie ablehnen. Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für das öffentliche Verkehrsmittel für die Erzielung des Einkommens erforderlich. Die Kosten für das private Verkehrsmittel (im Folgenden: Autokosten) gelten nur dann als berufsnotwendig und können abgezogen werden, wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Fahrzeiten, Gesundheit usw.). Nach geltendem Recht können die Steuerpflichtigen die Autokosten unabhängig von der jährlichen Fahrleistung nach tatsächlichem Aufwand, wobei dieser nachzuweisen ist, oder mit der Km-Pauschale geltend machen. Letztere berechnet sich nach den durchschnittlichen Kosten eines Fahrzeuges der unteren Mittelklasse. Bekanntermassen sinken die durchschnittlichen Kosten pro Kilometer mit zunehmender Fahrleistung massiv (vgl. die Berechnung der Kilometerkosten auf der Internetseite des TCS). Denn die Fixkosten betragen beim TCS-Musterauto mit einer jährlichen Fahrleistung von 15'000 km fast zwei Drittel der gesamten Kosten. Deshalb haben wir wie bisher die Km-Pauschale nach der (beruflichen) Fahrleistung abgestuft (für die ersten 10'000 km 70 Rp., für die nächsten 10'000 km 55 Rp., für die nächsten 10'000 km 45 Rp., für jeden weiteren Kilometer 35 Rp.). Das ergibt den folgenden durchschnittlichen Abzug pro Kilometer:

Jährliche berufliche Fahrleistung	10'000	15'000	20'000	25'000	30'000
Durchschnittlicher Abzug pro km	70 Rp.	65 Rp.	62.5 Rp.	59 Rp.	56.7 Rp.

Dabei ist zu beachten, dass diese Tabelle nur die beruflichen Fahrten berücksichtigt. Aber auch die private Fahrleistung reduziert die Durchschnittskosten, so dass der degressive Abzug die Kosten im Durchschnitt und längerfristig deckt. Es ist sodann nicht einzusehen, warum höhere Kosten abgezogen werden sollen, als effektiv angefallen sind. Das gilt auch für den Fall, dass Steuerpflichtige den Abzug der tatsächlichen Kosten wählen. Es kann nicht angehen, im Jahr der Anschaffung eines Neuwagens und im Folgejahr die tatsächlichen Kosten mit den hohen Anfangsabschreibungen geltend zu machen und anschliessend, wenn die effektiven Kosten geringer sind, auf die Pauschale zu wechseln. Es ist deshalb nichts als sachgerecht, mindestens fünf Steuerperioden beim Abzug der tatsächlichen Kosten zu bleiben. Wenig mit der Realität zu tun hat auch die Idee, die Fahrtkostenpauschale an einen Treibstoffindex zu koppeln. Denn die Treibstoffkosten stellen nur einen geringen Anteil an den gesamten Autokosten dar; beim genannten TCS-Musterauto sind es ganze 15,1%.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuarin Finanzkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat